

UNIVERSITÄT SALZBURG

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Zell: 1506/85

SALZBURG, DEN 11. NOV. 1985
MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511

Datum: 15. NOV. 1985

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

18. NOV. 1985

UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSDIREKTION

Eingel. 1. NOV. 1985

Zahl: 60040/43 - 85

Beilagen: 1

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird - Stellungnahme der NW-Fakultät

Bezug: BMfWuF Erl.Zl.: 68.216/4-15/85 vom 2. Juli 1985

Die Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät erarbeitet nach eingehender Debatte eine Reihe von Änderungsvorschlägen. Mit Ausnahme eines einzigen Änderungsvorschlages wurde diese Stellungnahme einstimmig in der Sitzung vom 4. Nov. 1985 beschlossen.

Da in diesem Jahr der Entwurf eines AUSTG zur Begutachtung ausgesendet wurde, wird dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagen die vorliegende Novelle entweder zurückzustellen oder mit einem allfälligen Neuentwurf des AUSTG neuerlich zur Begutachtung vorzulegen.

Im weiteren folgen Stellungnahmen zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 2 Abs. 3: "Ökologie" sollte als eigene Studienrichtung aufgenommen werden und nicht nur als Studiengang.

Begründung: Angesichts der Bedeutung der Ökologie und ihrer fachübergreifenden Aspekte sollte sie nicht nur ein Studiengang der Biologie sein.

Zu § 3 Abs. 2: Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers können mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission für die erste Studienrichtung an die Stelle der zweiten Studienrichtung (Abs. 1) gewählte Fächer treten, die dem Umfang der zweiten Studienrichtung entsprechen. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jeweils getrennt für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, oder wenn die Wahl bestimmter Fächer durch die für diese Fächer zuständigen Studienkommissionen im Studienplan der ersten Studienrichtung empfohlen wird. Die Bestimmungen über die Ablegung der ersten und zweiten Diplomprüfung sind anzuwenden. Unter einem Fach ist ein Diplom- oder Vorprüfungsfach zu verstehen.

Begründung: Es sollte gewährleistet sein, daß der Student für den ersten Studienabschnitt zu Beginn des ersten StA und für den zweiten Studienabschnitt erst zu Beginn des zweiten StA (oder allenfalls

gegen Ende des ersten StA) anzuschauen hat. Derzeit ist es so, daß von einzelnen Unversitätsdirektionen, die gem. § 79 (2) lit. h UOG die Bescheide auszufertigen haben, darauf gedrängt wird, daß für das gesamte Studienprogramm auf einmal (also für den ersten und zweiten StA) zu Beginn des ersten Studienabschnittes angesucht wird.

Werden in einem Studienplan Fächer aus anderen Studienrichtungen für das "Fächerbündel" empfohlen, so sollte diese Empfehlung nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Studienkommissionen in die Studienpläne der ersten StR aufgenommen werden können. Damit sollte gewährleistet werden können, daß Fächer oder einzelne Speziallehrveranstaltungen, die nur bei einem "Vollstudium" sinnvoll absolvierbar sind, nicht in die Empfehlungen mit aufgenommen werden können.

Unter der Voraussetzung, daß aus dem Diplomzeugnis die jeweils absolvierte Wochenstundenanzahl pro Prüfungs- bzw. Wahlfach hervorgeht, sollten auch Teile von Prüfungs- und Wahlfächern gewählt werden können.

- Zu § 6 Abs. 2: Der erste Satz soll wie folgt lauten: Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist über den Stoff der gemäß § 15 Abs. 5 AHStG einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung), wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen.
- Zu § 7 Abs. 3: Der erste Satz soll heißen: Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so kann die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abgelegt werden.
- Zu § 7 Abs. 5: Der zweite Satz ist zu streichen.
- Begründung: Es sollte auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Möglichkeit bestehen die letzte zulässige Wiederholung über den Stoff dieser Lehrveranstaltung vor einem Prüfungssenat abzulegen.
- Zu § 8 Abs. 1: Dieser Absatz soll heißen: Das Thema der Diplomarbeit ist einem Pflichtfach der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4, der ersten Studienrichtung zu entnehmen. An die Stelle eines Pflichtfaches kann mit Genehmigung durch den Präses ein Wahlfach treten, wobei die Bestimmungen des AHStG § 25 Abs. 1 zu beachten sind.
- Zu § 8 Abs. 2: Der letzte Satz soll wie folgt abgeändert werden: Hat ein Universitätslehrer gem. § 23 Abs. 1 lit. a UOG, bzw. einer der vorgenannten Angehörigen der Hochschule das Thema der Diplomarbeit angenommen, obliegt ihm auch die Betreuung des ordentlichen Hörers bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit. Die Begutachtung der Diplomarbeit ist innerhalb von höchstens 6 Monaten vorzunehmen (§ 26 AHStG). Falls die Thematik der Diplomarbeit ein weiteres Fachgebiet berührt kann auf Antrag des Erstgutachters ein zweiter Begutachter zugezogen werden.
- Zu § 9: Dieser Paragraph soll jedenfalls so formuliert werden, daß die Ablegung von Prüfungsteilen auch im zweiten Studienabschnitt möglich ist.

Begründung: In den naturwissenschaftlichen Studienrichtungen ist infolge der starken Spezialisierung ein hoher Kenntnisstand vom Studierenden nur zu erwarten, wenn Prüfungen detailliert möglich sind. Eine Zusammenfassung einzelner Prüfungsteile zu einer Teilprüfung kann in vielen Fällen nur eine oberflächliche Prüfung ermöglichen.

Zu § 9 Abs. 1 lit b. sub lit bb: Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:
Eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten aus der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4 aus der zweiten Studienrichtung.

Begründung: Die zweite Studienrichtung sollte bei kombinationspflichtigen Studien im kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung aufscheinen. Die anwesenden Studentenvertreter treten in dieser Frage für das Weiterbestehen der geltenden Fassung ein (siehe beiliegendes Sondervotum der Studentenvertreter).

Zu § 9 Abs. 3: Die Kommission gibt zu bedenken, daß die vorgeschlagene Formulierung (erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in beiden Studienrichtungen) zu Härtefällen führen kann.

Zu § 9 Abs. 6: Der erste Satz soll lauten: Auf Antrag hat die zuständige akademische Behörde ordentlichen Hörern der Studien gem. § 2 Abs. 4 zu bewilligen, daß die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfungsfächer oder Teile von ihnen durch Wahlfächer derselben Studienrichtung oder durch Prüfungsfächer derselben oder anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder als Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint.

Zu § 9 Abs. 7: Es wird nochmals die Beibehaltung des alten § 9 Abs. 7 gefordert.

Zu § 10 Abs.3: Der Kommission ist unklar, was die Nichtanwendung von § 20 Abs. 3 AHStG hier bedeutet.

Zu § 10 Abs.5: Der letzte Satz soll lauten: In den Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik ist auf schulpraktische Erfordernisse Bezug zu nehmen.

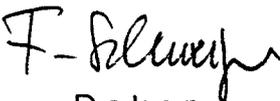
Begründung: Die Bezugnahme auf das abgeleistete Schulpraktikum ist einerseits zu eng, andererseits kaum durchführbar da fachdidaktische Lehrveranstaltungen schon vor oder während des Schulpraktikums absolviert werden.

Zu § 12 Abs.1 lit.d: Statt verwandter Studienrichtung (verwandten Studienzweiges) soll von weiterer Studienrichtung (weiterem Studienzweig) gesprochen werden.

Zu § 14 Abs.4: Die Formulierung enthält zwei Unklarheiten:
1. Wer ist mit "zuständiges Organ" gemeint?
2. Bezieht sich die Zustimmung nur auf den Emeritierten Hochschulprofessor oder auf alle genannten Personen?

Sollte der Fall eintreten, daß entgegen der einstimmig geforderten Beibehaltung der Möglichkeit, Teile der zweiten Diplomprüfung in Prüfungsteilen abzulegen die Novelle diese nicht mehr vorsieht, so sind jedenfalls entsprechende Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Beilage:
Sondervotum der Studentenvertreter


D e k a n

Sondervotum der Studentenkurie

Die Studentenkurie der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg bringt bezüglich zweier Punkte der Sitzung vom 4.11.85 ein Sondervotum ein:

Punkt 1: betrifft §9 Abs. 1 lit. bb

Die Studentenkurie plädiert in diesem Punkt für die Beibehaltung der zur Zeit gültigen Fassung des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen!

Begründung: Die Begründung dafür ähnelt der im 2. Punkt gebotenen sehr stark und wird daher gemeinsam ebda gegeben!

Punkt 2: betrifft § 9 Abs. 3

Auch hier votiert die Studentenkurie für die Beibehaltung der z.Zt. gültigen Rechtsfassung. und vor allem gegen den Passus: "...sowie bei Studien gemäß § 2 Abs. 1 die erfolg-

kegelnungen:

reiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zweiten Studienrichtung voraus."

Begründungen:

- 1) Beide Neuerungen würden von Studenten eine vom Umfang her wesentlich erweiterte und daher erschwerte Vorbereitung bedeuten.
- 2) Von einer solchen würden v.a. bereits berufstätige Student/inn/en sowie Mütter u./o. Väter betroffen sein, für die eine Prüfungsablegung in möglichst kleinen Teilen wichtiger Garant für einen erfolgreichen Studienabschluß darstellt!
- 3) V. a. der zweite Punkt unseres Sondervotums geht auf eine Erklärung des Wissenschaftsministers vom Jänner 1984 zurück, in der dieser in Salzburg mehr Flexibilität in kommenden Studiengesetzen versprach! Eine verpflichtend vorgeschriebene Reihenfolge der Ablegung von Diplomprüfungsteilen steht dazu in krassem Widerspruch!
- 4) erscheinen diese beiden Neuregelungen auch in Bezug auf

- die Notwendigkeit einer mehr oder weniger langfristigen Spezialisierung, wie sie zur Abfassung einer Haus- oder Diplomarbeit unumgänglich ist, widersinnig!
- Zudem haben die Studierenden am Ende des Studiums bereits konkrete berufliche Vorstellungen, die in der Wahl der Teilgebiete der Prüfungsfächer als Stoff des 2. Teils der 2. Diplomprüfung ihren Ausdruck finden. Die alte Formulierung des Gewi/Nawi - Gesetzes nimmt durch die größere Wahlmöglichkeit - d.h. keine verbindliche Festlegung auf ein weiteres Prüfungsfach, mögliche Wahl eines weiteren Prüfungsfaches auch aus der 2. Studienrichtung bei kombinationspflichtigen Studien - darauf Bedacht (§9 Abs. 1 lit. bb).

Wir ersuchen Sie daher, in Berücksichtigung dieses studentischen Sondervotums die z.Zt. gültige Fassung des betreffenden Gesetzes in den obengenannten beiden Punkten beizubehalten!

Fraber Brigitta
Sastopar Ulrike

